

## **Kartellrechtskonformes Verhalten im AK GWS**

Die Mitglieder des Arbeitskreises Grundwasserschutz e.V. (AK GWS) verfolgen das Ziel, bauliche Maßnahmen für den Umwelt- und Grundwasserschutz nach dem Stand der Technik auszuführen und dabei höchste Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Auch in ihrem Verhalten im Rahmen der Arbeit des AK GWS legen sie Wert darauf, die für die Verbandsarbeit geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die des Kartellrechts.

Verstöße gegen das Kartellrecht könnten für den AK GWS, seine Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter zu erheblichen Sanktionen führen, insbesondere zu Bußgeldern und Schadenersatzforderungen. In bestimmten Fällen können Verstöße gegen das Kartellrecht auch strafbar sein. Verstöße gegen das Kartellrecht würden zudem das hohe fachliche Ansehen beschädigen, das sich der AK GWS über die Jahre gegenüber Behörden und in Fachkreisen erworben hat.

Vor diesem Hintergrund achten der AK GWS und seine Mitglieder darauf, dass bei allen Aktivitäten im Rahmen des AK GWS die Regeln des Kartellrechts eingehalten werden. Kartellrechtswidriges Verhalten dulden sie nicht und holen in Zweifelsfällen Rechtsrat ein, um rechtmäßiges Verhalten sicherzustellen.

### **1 Kartellrechtliche Grundregeln**

Das Kartellverbot untersagt Vereinbarungen und abgestimmtes Verhalten zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartellverbot). Dieses Verbot gilt insbesondere zwischen Unternehmen, die derzeit im Wettbewerb miteinander stehen oder in absehbarer Zukunft in Wettbewerb zueinander treten könnten. Dies trifft für viele Mitglieder des AK GWS zu, weshalb besondere Vorsicht geboten ist.

#### **1.1**

Das Kartellverbot untersagt einerseits **Vereinbarungen und Beschlüsse** zwischen Unternehmen, die deren Verhalten im Wettbewerb betreffen, z.B.:

- Preise oder Preisbestandteile
- Sonstige Angebots- oder Vertragsbedingungen
- Ausschreibungen oder Angebote
- Märkte oder Kunden
- Kosten, Kapazitäten, Lagerbestände oder andere vertrauliche Unternehmensinformationen
- Boykotte bestimmter Kunden oder Lieferanten

Das Kartellverbot untersagt nicht nur förmliche Vereinbarungen und Beschlüsse, sondern auch informelle Einigungen (Gentlemen's Agreements). Es kommt auch nicht darauf an, ob in der Folge die beteiligten Unternehmen ihr Wettbewerbsverhalten tatsächlich ändern und ob Kunden benachteiligt werden oder nicht. Die Begriffe wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung und Beschluss werden von den Kartellbehörden weit verstanden.

## 1.2

Das Kartellverbot untersagt auch wettbewerbsbeschränkendes **abgestimmtes Verhalten** zwischen Unternehmen. Es verbietet insbesondere den Austausch vertraulicher wettbewerbsrelevanter Informationen, die es Wettbewerbern ermöglichen, ihr Marktverhalten aneinander anzupassen. Mitglieder des AK GWS dürfen untereinander daher insbesondere zu den vorstehend aufgezählten Themen keine Informationen offenlegen oder entgegennehmen, es sei denn diese Informationen sind:

- bereits ohne weiteres öffentlich zugänglich (öffentliche Informationen) oder
- so alt, dass sie keine Rückschlüsse mehr auf das gegenwärtige oder zukünftige Marktverhalten zulassen (historische Informationen).

## 1.3

In Ausnahmefällen kann wettbewerbsbeschränkendes Verhalten zulässig sein, nämlich wenn es erforderlich ist, um überwiegende wirtschaftliche oder technische Vorteile zu erzielen, von denen auch Verbraucher profitieren, sofern dabei ein Restwettbewerb bestehen bleibt (Freistellung vom Kartellverbot). Falls sich der AK GWS oder Mitglieder auf eine solche Freistellung berufen möchten, lassen sie vorab rechtlich prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung in dem konkreten Fall vorliegen.

## 2 Praxis der Verbandsarbeit

Zu jeder Veranstaltung des AK GWS wird schriftlich **eingeladen** und vorab eine **Tagesordnung** der zu besprechenden Themen übersandt. Sollen Themen besprochen werden, die nicht Teil der Tagesordnung sind, so kann in der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung beschlossen werden; dies ist im Protokoll zu vermerken.

Jede Veranstaltung hat einen **Leiter**, der auf die Einhaltung der Tagesordnung sowie der Vorgaben des Kartellrechts achtet. Dies entbindet die anderen Teilnehmer nicht davon, auch selbst hierauf zu achten.

Für jede Veranstaltung wird ein **Protokoll** angefertigt, das die besprochenen Themen und gefassten Beschlüsse vollständig und wahrheitsgemäß wiedergibt. Sitzungsteile „außerhalb des Protokolls“ finden nicht statt. Das Protokoll wird allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Äußern** sich Teilnehmer bei Veranstaltungen in kartellrechtlich fragwürdiger Weise, hat die Sitzungsleitung sie aufzufordern, dies unverzüglich zu unterlassen. Werden solche Äußerungen fortgesetzt, ist die Sitzung zu beenden und dies entsprechend zu protokollieren. Die Vorsitzenden des AK GWS sind über den Vorfall unverzüglich zu informieren.

Das Kartellrecht ist nicht nur während des **offiziellen** Teils von Veranstaltungen einzuhalten, sondern auch am Rande von Veranstaltungen oder in deren Pausen.



### 3 Verhalten des AK GWS

Nicht nur seine Mitglieder, sondern auch der AK GWS selbst ist zur Einhaltung des Kartellrechts verpflichtet. Er wird deshalb nichts tun, was das Wettbewerbsverhalten seiner Mitglieder in unzulässiger Weise koordinieren könnte. Insbesondere wird er keine Empfehlungen zu ihrem Marktverhalten abgeben, wettbewerbsrelevante Informationen zwischen ihnen austauschen (es sei denn diese wären öffentlich oder historisch, s.o.) oder durch andere Instrumente versuchen, auf das Wettbewerbsverhalten der Mitglieder Einfluss zu nehmen.

Sofern unklar ist, ob eine Maßnahme des AK GWS kartellrechtlich zulässig ist, wird er dies vorab rechtlich prüfen lassen.

Berlin, 28.02.2024

Der Gesamtvorstand des AK GWS e.V.

